



Satzung

über die Nutzung der Abstellplätze für Fahrzeuge auf dem Grundstück, Rheinstraße 23, 76470 Ötigheim und die Erhebung von Nutzungsgebühren

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötigheim am 28.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreiberin

- (1) Die Betreiberin ist die Gemeinde Ötigheim, Schulstraße 3, 76470 Ötigheim, Tel: 07222/ 91 97 - 0.

§ 2 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Die Abstellplätze befinden sich im Eigentum der Gemeinde Ötigheim und werden als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Satzung regelt die Nutzung der Abstellplätze auf dem Grundstück, Rheinstraße 23, 76470 Ötigheim und ist für alle Nutzer verbindlich, die sich auf dem Gelände des Abstellplatzes aufhalten. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Benutzungsgebühr entrichtet.

§ 3 Abgrenzung der Nutzung

- (1) Der Abstellplatz steht vorrangig den Einwohner/innen der Gemeinde Ötigheim zum Abstellen von Wohnwagen zur Verfügung. Private haben dabei Vorrang vor gewerblichen Nutzern. Bei vorhandenem Platzangebot ist auch das Abstellen von Fahrzeugen gemäß § 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) möglich und zulässig.
- (2) Der Abstellplatz ist nur für Fahrzeuge freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind (gilt auch für Saisonkennzeichen) und ein gültiges TÜV-Zeichen vorweisen können.



- (3) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.
- (4) Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen innerhalb des Wohnmobilabstellplatzes ist nicht zulässig.
- (5) Sämtliche andere Nutzungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Das Abstellen der Fahrzeuge im Sinne des § 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Ötigheim. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn ein gültiger Nutzungsvertrag zwischen Gemeinde und den Nutzern abgeschlossen und die Benutzungsgebühr entrichtet wurde. Die Gemeinde behält sich vor, z.B. bei ungebührlichem Verhalten oder nicht bestimmungsgemäßer Nutzung des Stellplatzes die Erlaubnis zu widerrufen und ggfs. einen Platzverweis zu erteilen. Die Entscheidung hierüber trifft ausschließlich die Gemeinde.

§ 5 Nutzung des Abstellplatzes

- (1) Die ausgewiesenen Abstellplätze stehen ausschließlich für die unter § 3 (1) genannten Nutzungen zur Verfügung.
- (2) Auf dem Abstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- (3) Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend auf dem zugewiesenen Stellplatz zu erfolgen.
- (4) Für die Benutzung des Abstellplatzes wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr ist für alle Personen verbindlich, welche ein Fahrzeug abstellen. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Halter oder Nutzer des Fahrzeuges. Die Gebühr wird fahrzeugbezogen erhoben. Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf dem Abstellplatz zur Zahlung fällig und ist im Voraus zu entrichten.
- (5) Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet. Jeder Nutzer erhält einen Schlüssel zum ungehinderten Zugang. Das Tor ist nach Verlassen des Abstellplatzes zu schließen und zu verriegeln. Bei Verlust des Schlüssels werden die tatsächlichen Kosten und der Verwaltungsaufwand für dessen Ersatz fällig.



- (6) Zuwiderhandlungen oder Nichtbezahlung der Benutzungsgebühr werden mit Beendigung des Nutzungsvertrages geahndet und strafrechtlich verfolgt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- (7) Hunde und sonstige Haustiere sind auf dem Abstellplatz verboten.
- (8) Verboten sind:
 - a. das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
 - b. das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
 - c. das Freihalten von Stellplätzen
 - d. das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen
 - e. alle weiteren Nutzungen außerhalb der Regelungen des § 3.
- (9) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Platz ist eingeschränkt.

§ 6 Benutzungsgebühr

- (1) Für das Abstellen der Fahrzeuge wird eine Stellplatzgebühr erhoben. Diese beträgt 35,00 €/Monat brutto inkl. der gesetzlichen MwSt. und ist unabhängig vom Fahrzeug.

§ 7 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung des Stellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde Ötigheim nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder seiner Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Der Stellplatzbenutzer stellt die Gemeinde frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.
- (3) Eine Überwachung des Stellplatzes/der Fahrzeuge findet nicht statt.
- (4) Für sämtliche Schäden die der Nutzer des Stellplatzes verursacht hat, haftet er vollumfänglich.

§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die Gemeinde Ötigheim die Benutzung des Abstellplatzes untersagen.



§ 9 Anordnung für den Einzelfall

- (1) Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Ötigheim ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Kommt der Nutzer der Verpflichtung, den Platz zu räumen nicht nach, ist die Gemeinde Ötigheim berechtigt, die Räumung des Abstellplatzes auf Kosten des Nutzers durchzuführen. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

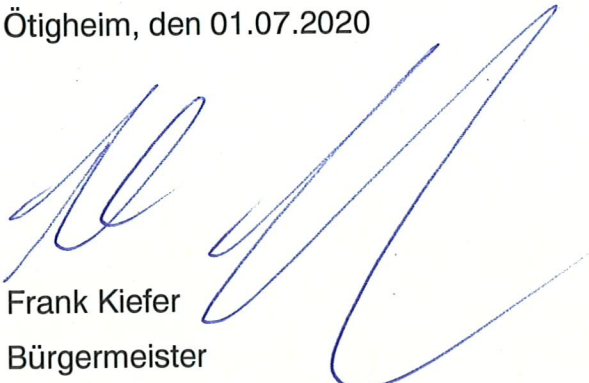
§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ötigheim, den 01.07.2020



Frank Kiefer
Bürgermeister